Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/873

02. 09. 77

Sachgebiet 2030

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

A. Zielsetzung

Nach vorliegenden Berechnungen zeichnet sich zumindest für das nächste Jahrzehnt ein erhebliches Überangebot von Hochschulabsolventen ab. Insbesondere für Absolventen des Lehramtsstudiums, die nach Abschluß ihrer Ausbildung überwiegend auf eine Beschäftigung im öffentlichen Dienst angewiesen sind, ist eine beträchtliche Arbeitslosigkeit zu erwarten. Es müssen daher energische Gegenmaßnahmen ergriffen werden.

B. Lösung

Als Beitrag zur Lösung des Problems soll durch Erweiterung der Möglichkeiten der Teilzeitbeschäftigung für Beamte das bestehende Arbeitsplatzangebot des öffentlichen Dienstes auf eine größere Zahl von Personen verteilt werden können, wenn in einer Ausnahmesituation wie der geschilderten ein dringendes öffentliches Interesse daran besteht, Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen, die für eine überwiegend im öffentlichen Dienst auszuübende Berufstätigkeit ausgebildet wurden und daher außerhalb des öffentlichen Dienstes in der Regel keine ihrer Ausbildung entsprechende Beschäftigung finden können. Die Teilzeitbeschäftigung soll auf dem Prinzip der Freiwilligkeit beruhen und in ihrer individuellen Dauer eine bestimmte Höchstzeit nicht überschreiten. Die Erweiterung der Möglichkeiten zur Teilzeitbeschäftigung soll für eine Übergangszeit von zehn Jahren gelten.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 821, Goethestraße 56, 5300 Bonn-Bad Godesberg 1, Telefon (0 22 21) 36 35 51

C. Alternativen

Für eine beamtenrechtliche Lösung des Problems keine.

D. Kosten

Durch die höheren Sozial- und Gemeinkosten der Teilzeitbeschäftigung entstehen gewisse Mehraufwendungen. Ihre absolute Höhe hängt von der Zahl der Beamten ab, die von der Möglichkeit der erweiterten Teilzeitbeschäftigung Gebrauch machen.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (13) — 220 06 — Di 34/77

Bonn, den 2. September 1977

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 446. Sitzung am 3. Juni 1977 beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Schmidt

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Beamtenrechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1977 (BGBl. I S. 21), geändert durch Artikel III des Gesetzes vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297), wird wie folgt geändert:

Nach § 116 wird folgender § 116 a eingefügt:

„§ 116 a

(1) Beamten mit Dienstbezügen kann auf Antrag nach Ablauf der Probezeit bis zur Dauer von vier Jahren mit der Möglichkeit einer Verlängerung um längstens weitere vier Jahre die Arbeitszeit bis auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ermäßigt werden, wenn in einer Ausnahmesituation ein dringendes öffentliches Interesse daran besteht, Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen, die für eine ausschließlich oder in der Regel im öffentlichen Dienst auszuübende Berufstätigkeit ausgebildet worden sind.

(2) Eine Ermäßigung der Arbeitszeit nach dieser Vorschrift sowie eine Ermäßigung der Arbeitszeit und eine Beurlaubung nach § 48 a dürfen zusammen eine Dauer von zwölf Jahren nicht überschreiten."

Artikel 2

Das Bundesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1977 (BGBl. I S. 1), geändert durch Artikel IV des Gesetzes vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297), wird wie folgt geändert:

Nach § 179 wird folgender § 180 eingefügt:

„§ 180

(1) Beamten mit Dienstbezügen kann auf Antrag nach Ablauf der Probezeit bis zur Dauer von vier Jahren mit der Möglichkeit einer Verlängerung um längstens weitere vier Jahre die Arbeitszeit bis auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ermäßigt werden, wenn in einer Ausnahmesituation ein dringendes öffentliches Interesse daran besteht, Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen, die für eine ausschließlich oder in der Regel im öffentlichen Dienst auszuübende Berufstätigkeit ausgebildet worden sind.

(2) Eine Ermäßigung der Arbeitszeit nach dieser Vorschrift sowie eine Ermäßigung der Arbeitszeit und eine Beurlaubung nach § 79 a dürfen zusammen eine Dauer von zwölf Jahren nicht überschreiten."

Artikel 3

Das Beamtenversorgungsgesetz vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485) wird wie folgt geändert:

In § 5 Abs. 1 Satz 2 und in § 6 Abs. 1 Satz 3 werden jeweils nach den Worten „§ 79 a Abs. 1 Nr. 1" die Worte „und § 180" eingefügt.

Artikel 4

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung des Artikels I des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173), zuletzt geändert . . ., wird wie folgt geändert: In § 6 Satz 1 werden nach den Worten „§ 79 a Abs. 1 Nr. 1" die Worte „und § 180" eingefügt.

Artikel 5

Artikel 1 bis 4 sowie entsprechende landesrechtliche Regelungen treten zehn Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft. Für Beamte, denen zu diesem Zeitpunkt die Arbeitszeit nach diesen Vorschriften ermäßigt ist, verbleibt es bei der für sie getroffenen Regelung; eine Erhöhung der Arbeitszeit im Einvernehmen zwischen Dienstherrn und Beamten ist zulässig.

Artikel 6

Dieses Gesetz gilt nach § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 7

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Für das nächste Jahrzehnt ist nach vorliegenden Berechnungen ein erhebliches Überangebot von Hochschulabsolventen zu erwarten; dies gilt insbesondere für Absolventen des Lehramtsstudiums. Die besondere Lage dieses Personenkreises ist dadurch gekennzeichnet, daß Lehrer zu über 90 v. H. auf eine Beschäftigung im öffentlichen Dienst angewiesen sind.

Zur Lösung dieses Problems soll eine Vermehrung des gegenwärtigen Arbeitsplatzangebots durch eine sachlich und zeitlich begrenzte Erweiterung der Möglichkeiten der Teilzeitbeschäftigung für Beamte in der Weise beitragen, daß vorhandene Beamte freiwillig eine Teilzeitbeschäftigung beantragen und die dadurch freiwerdenden Stellen zur Beschäftigung des Nachwuchses verwendet werden können.

Durch eine solche Maßnahme werden hergebrachte Grundsätze des Berufsbeamtentums eingeschränkt, die nach Artikel 33 Abs. 5 des Grundgesetzes im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht nur zu berücksichtigen, sondern zu beachten sind. Der Beamte hat mit voller Hingabe die ihm obliegenden Aufgaben zu erfüllen und insbesondere seine volle Arbeitskraft dem Dienst zu widmen; Korrelat dieser Verpflichtung ist das Alimentationsprinzip, wonach dem Beamten nach seinem Dienstrang, nach der mit seinem Amt verbundenen Verantwortung und nach Maßgabe der Bedeutung des Berufsbeamtentums für die Allgemeinheit entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des allgemeinen Lebensstandards ein angemessener Lebensunterhalt zu gewähren ist. Eine Einschränkung dieser hergebrachten Grundsätze läßt sich nur rechtfertigen, soweit sie in einer Ausnahmesituation zur Behebung einer besonderen Notlage geboten ist und es sich dabei um eine sachlich und zeitlich begrenzte Maßnahme handelt. Eine solche Notlage ergibt sich insbesondere für Lehramtsanwärter im Hinblick auf die Schwierigkeit, Nachwuchsjahrgänge zu beschäftigen, die in Erwartung einer Verwendungsmöglichkeit im öffentlichen Dienst ihre Ausbildung absolviert haben.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Artikel 1 eröffnet durch Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes den Ländern die Möglichkeit, in ihren jeweiligen Landesbeamtengesetzen die erweiterte Teilzeitbeschäftigung zu regeln.

Absatz 1 der Vorschrift gestattet Beamten mit Dienstbezügen die Teilzeitbeschäftigung unter den dort umschriebenen Voraussetzungen einer dringenden arbeitsmarktpolitischen Notwendigkeit, allerdings erst nach Ablauf der Probezeit. Eine Teilzeitbeschäftigung bereits während der Probezeit würde dem Zweck der Probezeit (Nachweis der Befähigung zum Beamten auf Lebenszeit durch Bewährung im Beamtenverhältnis) zuwiderlaufen.

Im Hinblick auf den hergebrachten Grundsatz des Berufsbeamtentums (Artikel 33 Abs. 5 GG), wonach der Beamtenberuf prinzipiell Hauptberuf sein soll, aber auch im Hinblick auf die Besonderheiten des geltenden Beamtenversorgungsrechts, die dazu führen könnten, daß langfristig teilzeitbeschäftigte Beamte dieselbe Versorgung erreichen können wie vollbeschäftigte Beamte, müssen der Teilzeitbeschäftigung zeitliche Grenzen gesetzt werden. Der Entwurf sieht daher eine auf maximal acht Jahre beschränkte Teilzeitbeschäftigung nach Absatz 1, im übrigen eine Beschränkung auf zwölf Jahre für die Fälle vor, in denen die arbeitsmarktpolitisch motivierte Teilzeitbeschäftigung mit einer nach § 48 a BRRG familien- und sozialpolitisch bedingten Teilzeitbeschäftigung bzw. Beurlaubung zusammentrifft (Absatz 2).

Artikel 2 enthält eine Artikel 1 entsprechende Regelung für den Bundesbereich.

Artikel 3 enthält eine Angleichung der versorgungsrechtlichen Konsequenzen der erweiterten Teilzeitbeschäftigung an die geltenden Bestimmungen. Wegen der engen Voraussetzungen und angesichts der zeitlichen Begrenzung der erweiterten Teilzeitbeschäftigung sind weitere versorgungsrechtliche Folgerungen nicht geboten. Sie würden im übrigen den Erfolg der Maßnahme gefährden.

Artikel 4 enthält die notwendige Folgeregelung für die Verringerung der Dienstbezüge bei Teilzeitbeschäftigung nach Artikel 1 und 2.

Artikel 5 sieht die Erweiterung der Teilzeitbeschäftigung nach Beamtenrecht für einen Zeitraum von zehn Jahren vor. Er trägt damit dem Grundsatz Rechnung, daß Einschränkungen hergebrachter Grundsätze des Berufsbeamtentums auch in zeitlicher Hinsicht nur insoweit zulässig sind, als der sie rechtfertigende Umstand voraussichtlich besteht. Wegen des Charakters der Änderung als einer vorübergehenden Regelung wurde auch davon abgesehen, die Neuregelung in Abschnitt II des Kapitels I des Beamtenrechtsrahmengesetzes und in Abschnitt III des Bundesbeamtengesetzes einzufügen.

Anlage 2

Stellungnahme der Bundesregierung

Die Bundesregierung mißt der Frage einer Erweiterung der derzeitigen dienstrechtlichen Vorschriften über die Teilzeitbeschäftigung im öffentlichen Dienst eine wesentliche und vorrangige Bedeutung bei. Sie betrachtet den Gesetzentwurf des Bundesrates als einen Schritt zur Lösung dieses, seit längerem eingehend erörterten Problems und stimmt ihm daher als einer von mehreren denkbaren Lösungsmöglichkeiten zu, behält sich aber vor, im Laufe der Beratungen im Deutschen Bundestag weitergehende Vorschläge zu unterbreiten, die Teilzeitbeschäftigung in einem größeren Rahmen und auf breiter Grundlage ermöglichen.

Zur Gesetzesfassung selbst wird angemerkt, daß die dort vorgesehenen Regelungen auch eine Ergänzung des Soldatenversorgungsgesetzes erforderlich machen. Die Bundesregierung schlägt vorsorglich vor, den Gesetzentwurf durch Einfügung eines weiteren Artikels wie folgt zu ergänzen:

1. Folgender Artikel 5 wird eingefügt:

,Artikel 5

(1) Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 337) wird wie folgt geändert:

In § 65 Abs. 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Dienstzeiten nach § 79 a Abs. 1 Nr. 1 und § 180 des Bundesbeamtengesetzes oder dem entsprechenden Landesrecht sind nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten" zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

(2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.'

2. Die Artikel 5 bis 7 werden Artikel 6 bis 8.

Begründung

Zu Nummer 1

Angleichung an § 6 Abs. 1 Satz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes bei einer Vordienstzeit nach § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Soldatenversorgungsgesetzes.

Zu Nummer 2

Redaktionell bedingt.